

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2003

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe	15
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2003	16
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel	
Bebauungsplan 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Satzung nach § 19 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Begründung eines Genehmigungsvorbehaltes für Grundstücksteilungen hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	16
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Berdum	
36. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	17
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Ardorf	
39. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.2/B 12 „Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	17

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 25. März 2003 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe vom 8. Mai 1981, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Februar 2002, wird wie folgt geändert:

Ziffer **2 (Benutzerkreis)**, **Satz 2** erhält folgenden Wortlaut:

Das Personal der Stadtbücherei/Ortsbüchereien kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Büchereien besondere Bestimmungen treffen.

Ziffer **3 (Anmeldung)** erhält folgenden Wortlaut:

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Das Büchereipersonal kann bei

Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

3.3 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei/Ortsbüchereien. Sein Verlust ist sofort anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatz-Ausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei/Ortsbücherei Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Ziffer **4.1 (Entleihung, Verlängerung, Vormerkung)**, **Satz 1** erhält folgenden Wortlaut:

Gegen Zahlung einer Jahresbenutzungsgebühr von 7,70 EUR werden Medien wie folgt ausgeliehen:

- Bücher bis zu 3 Wochen unentgeltlich,
- Spiele bis zu 3 Wochen (Zusatzgebühr: 0,50 EUR),
- Kassetten und CDs bis zu einer Woche unentgeltlich,
- CD-ROMs bis zu einer Woche (Zusatzgebühr: 1,00 EUR) und
- Videos und DVDs bis zu einer Woche (Zusatzgebühr: 3,00 EUR).

Ziffer **4.1 Satz 6 (Entleihung, Verlängerung, Vormerkung)** wird wie folgt geändert:

Für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Grund- und Ersatzdienstleistende sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger wird eine 50 %ige Ermäßigung eingeräumt.

Die Ziffern **6.7 und 6.8 (Behandlung der entliehenen Medien)** werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

6.7 Bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Kassetten-, Videokassetten- und DVD-Hüllen ist eine Gebühr von 0,50 EUR zu zahlen.

6.8 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar.

Die Ziffern **7.1 und 7.3 (Versäumnisentgelte, Einziehung)** werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

7.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist (gem. Ziffer 4.1) nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

7.3 Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreiten der Leihfrist für jede weitere Woche pro Medieneinheit 0,25 EUR.

Bei gebührenpflichtigen Medien ist bei Überschreitung der Leihfrist zusätzlich eine erneute Gebühr zu entrichten.

Ziffer **8 (Hausordnung)** erhält folgende Fassung:

Taschen sind beim Betreten der Bücherei in den Taschenschrank einzuschließen. In den Räumen der Stadtbücherei/Ortsbüchereien darf nicht geraucht werden. Hunde dürfen nicht in die Stadtbücherei/Ortsbüchereien mitgebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei/Ortsbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

§ 2

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 26. März 2003

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 22 359 800 EUR in der Ausgabe auf 22 359 800 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 3 612 800 EUR in der Ausgabe auf 3 612 800 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 wird im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 483 000 EUR Aufwendungen in Höhe von 380 300 EUR 102 700 EUR

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 158 600 EUR Ausgaben in Höhe von 158 600 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 044 500 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 538 000 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 045 000 EUR festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H |

Wittmund, den 17. Dezember 2002

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17. 4. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. 5. 2003 bis 12. 5. 2003 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 24. April 2003

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der
Ortschaft Carolinensiel
Bebauungsplan 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße,
Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und
Satzung nach § 19 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Begründung eines Genehmigungsvorbehaltes für
Grundstücksteilungen
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 den Bebauungsplan 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Außerdem wurde die Satzung nach § 19 Abs. 1 BauGB zur Begründung eines Genehmigungsvorbehaltes für Grundstücksteilungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften, der Satzung nach § 19 Absatz 1 BauGB und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften und der Satzung nach § 19 Absatz 1 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 30. April 2003

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

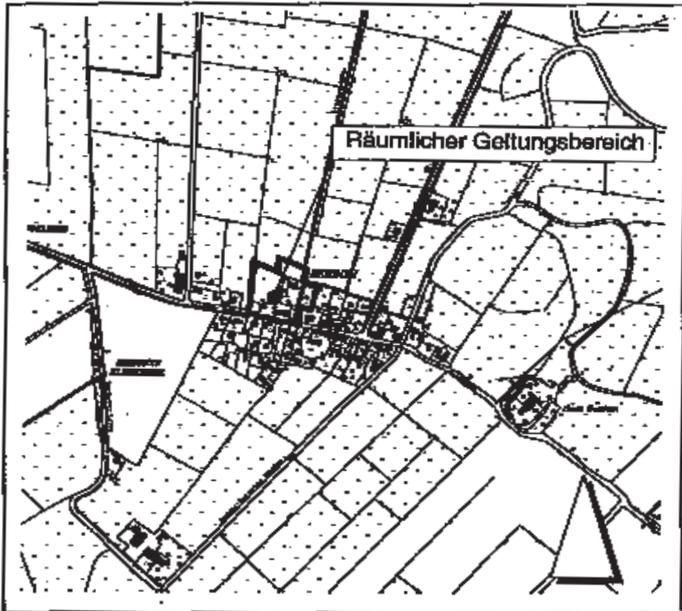
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Berdum

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24. 9. 2002 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 18. 3. 2003 (Az.: 204.01-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/20 und 2313/19 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 30. April 2003

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Ardorf

39. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.2/B 12 „Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 12. 2002 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 19. 3. 2003 (Az.: 204.01-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan 6.2/B 12 „Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 17. 12. 2002 den Bebauungsplan 6.2/B 12 „Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

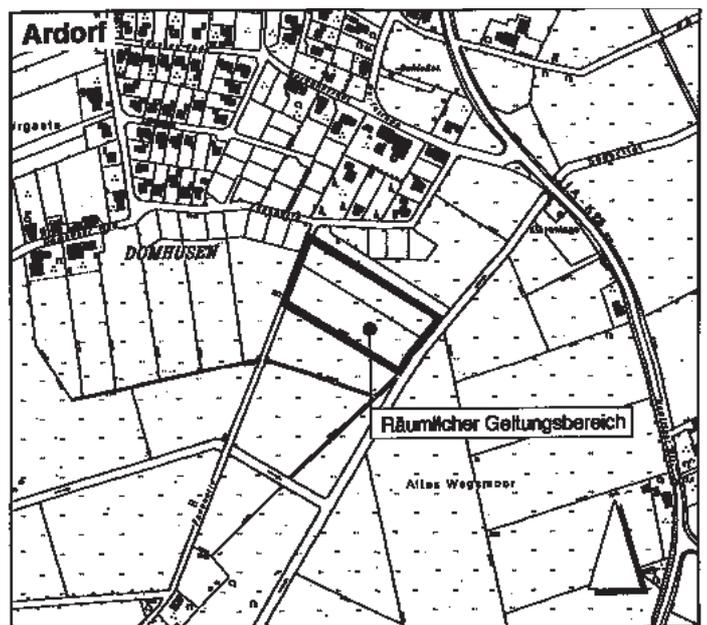
Der Bebauungsplan 6.2/B 12 „Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan 6.2/B 12 mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 39. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.2/B 12 ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/16 und 21 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 30. April 2003

Krüger
Bürgermeister